

Stadt Starnberg

51. Flächennutzungsplanänderung








für die Fläche nördlich der Mühlnhaler Straße, östlich der Hausener Straße, betr. Fl. Nr. 107 (Teil) und 445/2 (Teil), Gemarkung Hanfeld

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



51. Flächennutzungsplanänderung

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Dorfgebiet
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Bauflächen für den Gemeindebedarf
-  Kirche
-  Feuerwehr
-  überörtliche Hauptverkehrsstraße, vorhanden
-  wichtige Fuß- und Radwegeverbindung
-  Grünfläche
-  Spielplatz
-  Bäume vorhanden
-  Bäume geplant

1:5.000



Verfahrensvermerke

- Der Beschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Stadtrat am 27.06.2016 gefasst und am 27.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Vorentwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.06.2016 hat vom 27.07.2016 bis zum 30.08.2016 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben vom 20.07.2016 durchgeführt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die öffentliche Auslegung des vom Stadtrat am 26.09.2016 gebilligten Flächennutzungsplanentwurfs in der Fassung vom 22.09.2016 hat in der Zeit vom 24.11.2016 bis zum 30.12.2016 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplanentwurf in der Fassung vom 22.09.2016 wurde mit Schreiben vom 16.11.2016 durchgeführt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Der Stadtrat hat am 30.01.2017 die 51. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.09.2016 festgestellt.

Starnberg, den 23.06.2017

(Siegel)

Eva John
Erste Bürgermeisterin

- Das Landratsamt Starnberg hat die 51. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 21.06.2017, Az. 400V-81-1-5m genehmigt (§ 6 BauGB).

Starnberg, den 23.06.2017

(Siegel)

Eva John
Erste Bürgermeisterin

- Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 05.07.2017. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 51. Flächennutzungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde die 51. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 22.09.2016 wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

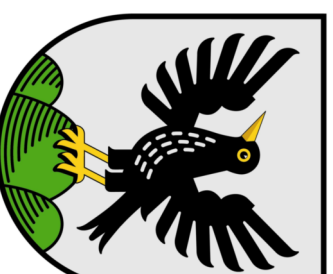
Starnberg, den 06.07.2017

(Siegel)

Eva John
Erste Bürgermeisterin

Hinweise:

- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.
- Der Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung liegt im geplanten Trinkwasserschutzgebiet für Mühlnal und Königswieser Forst, Zone W III B. Der entsprechende Verbotskatalog ist zu beachten.



Stadt Starnberg

51. Flächennutzungsplanänderung

für die Fläche nördlich der Mühlnhale Straße, östlich der Hausener Straße, betr. Fl. Nr. 107 (Teil) und 445/2 (Teil), Gemarkung Hanfeld

Planfassung vom 22.09.2016